

Ausgabe 27 vom 2. Dezember 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► „Diese Gesundheitspolitik macht krank!“ – Protestkampagne geht in die nächste Runde

Die Mitglieder der KV Hamburg setzen ihren Protest gegen die Gesundheitspolitik der Bundesregierung fort. Unter dem Slogan „Diese Gesundheitspolitik macht krank!“ warnen die Niedergelassenen mit Nachdruck vor einer massiven Verschlechterung der ambulanten Patientenversorgung. Es drohen verkürzte Sprechstundenzeiten, längere Wartezeiten auf Termine, Aufnahmestopps und Praxisschließungen.

Die Ursachen hierfür liegen in einer Gesundheitspolitik, die den Vertragspraxen die nötige Unterstützung in Zeiten hohen wirtschaftlichem Drucks versagt – und sie mit explodierenden Energiepreisen, historisch hoher Inflation, drastischer Budgetierung und steigenden Personalkosten allein lässt.

All das führt dazu, dass es zu Einschränkungen in der Versorgung kommen wird. Die Mitglieder der KV Hamburg fordern daher: Volle Vergütung aller erbrachten Leistungen, Inflations- und Energiekostenausgleich und einen Corona-Bonus für die MFAs

Kampagnen-Info-Material fürs Wartezimmer

Bitte protestieren Sie mit und informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten über die verheerenden Folgen der Sparpolitik der Bundesregierung. In der kommenden Woche erhalten Sie ein Wartezimmerplakat, 50 Patienten-Info-Flyer und 50 Postkarten.

Versand der Postkarten an den Bundesgesundheitsminister

Bitte lassen Sie Ihre Patientinnen und Patienten die Karten unterschreiben und senden Sie sie kontinuierlich nach Berlin an den Bundesgesundheitsminister.

Nachbestellung Protestmaterial

Wenn Sie mehr Protestmaterial benötigen, können Sie dies problemlos und kostenfrei online bestellen unter www.kvhh.de → Menü → Praxis → Infomaterialbestellung.

Informationen zur Protest-Kampagne sowie das Kampagnen-Material sind auf der Website www.lauterbach-saugt-praxen-aus.de einsehbar.

Kampagnenmotiv



►► Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und bundesweite Testverordnung mit wenigen Änderungen verlängert

Die **Hamburgische Eindämmungsverordnung** wurde mit Wirkung ab dem 26. November zunächst für die Dauer bis zum 14. Januar 2023 mit folgenden wenigen Änderungen verlängert:

Es gilt weiterhin die 5-tägige Isolationspflicht von Infizierten. Allerdings entfällt in den Regelungen zur Absonderung die Pflicht, nach einem positiven Selbsttest zusätzlich einen bestätigenden PCR-Test oder einen Schnelltest in einer Arztpraxis oder Testzentrum durchzuführen.

Das Ergebnis eines positiven Selbsttests kann aber weiterhin durch eine Kontrolltestung mittels PCR-Test oder Schnelltest bei einem Arzt oder in einem Testzentrum überprüft werden.

Zudem gilt unverändert, dass bei einer ersten positiven Testung mittels Schnelltest die Pflicht zur Absonderung bereits vor dem Ablauf von fünf Tagen endet, sobald nach einer Kontrolltestung mittels PCR-Test ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt und die Personen mindestens seit über 48 Stunden symptomfrei waren.

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Diensten der Eingliederungshilfe bedürfen weiterhin bei einer Infektion eines negativen, durch einen von einem Leistungserbringer nach §6 (i.d.R. Arztpraxis oder Testzentrum) durchgeführten, zugelassenen Schnelltests oder eines PCR-Tests mit einem CT-Wert über 30 und einer 48-stündigen Symptomfreiheit, um wieder zur Arbeit zugelassen zu werden.

Weiterhin besteht für Kontaktpersonen aus den o.a. Berufsgruppen ab dem Datum des Erstkontaktes eine 5-tägige Verpflichtung zur Durchführung und Nachweis eines negativen Schnelltests jeweils vor dem täglichen Arbeitsantritt.

Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucher von Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeheimen.

Neu ist hingegen für alle Kontaktpersonen die allgemeine Empfehlung, über fünf Tage ab Erstkontakt einen morgendlichen Selbsttest durchzuführen.

Fast zeitgleich ist die inzwischen 5. Aktualisierung der bundesweit geltenden **Corona-Testverordnung** in Kraft getreten.

Der Anspruch auf Bürgertestungen wurde darin deutlich eingeschränkt. So entfallen Bürgertests mit Eigenbeteiligung ganz.

Anspruch haben dann nur noch Patienten und deren Besucher zum Beispiel in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Pflegenden nach Paragraph 19 SGB XI (z.B. pflegende Angehörige) und Menschen mit Behinderung („Persönliches Budget nach Paragraph 29 SGB IX“).

Ist zur Beendigung einer Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion ein Nachweis erforderlich, kann hierfür ebenfalls ein Bürgertest erfolgen. (Bitte beachten Sie dazu jedoch die für besondere gesundheitsrelevante Berufsgruppen o.a. geltenden „Freitestungs“-Regelungen der Hamburgischen Eindämmungsverordnung)

Das Bundesgesundheitsministerium hat zudem festgelegt, dass ab dem 1. Dezember 2022 die Vergütung für Abstriche sowie die Überwachung nach der Testverordnung um 1 Euro abgesenkt wird (von 7 Euro auf 6 Euro bzw. von 5 Euro auf 4 Euro). Die Sachkosten werden mit 2 Euro erstattet (bisher: 2,50 Euro).

Der Nachweis von SARS-CoV-2 bei Erkrankung ist nicht von den Regelungen der Testverordnung umfasst. Sofern bei klinischer Symptomatik eine Untersuchung auf SARS-CoV-2 erforderlich sein sollte, kann der Arzt die Untersuchung im Rahmen der ärztlichen Behandlung weiterhin veranlassen.

https://www.kbv.de/media/sp/Corona_Testungen_Uebersicht_ANSICHT.pdf

►► **Corona: BA.4/5-angepasster Impfstoff für Kinder von 5 bis 11 Jahren von BioNTech**

Der BA.4/5-angepasste Impfstoff für Kinder von 5 bis 11 Jahren von BioNTech konnte diese Woche (KW 48) erstmals bestellt werden. Eine Auslieferung erfolgt nach derzeitigem Stand ab der nächsten Woche (KW 49). Es gelten auch hier die bereits für den Kleinkinderimpfstoff von BioNTech festgelegten Höchstbestellmengen (24 Vials = 240 Dosen je Arzt/Ärztin). Die Bestellungen erfolgen wie gewohnt mit den übrigen Impfstoffbestellungen.

►► **Corona: Neuer Impfstoff VidPrevtyl Beta®**

Der Impfstoff VidPrevtyl Beta® von Sanofi kann erstmals bis zum 6. Dezember 2022 (KW 49) bestellt werden. Hier erfolgt eine Auslieferung voraussichtlich ab KW 50. Bis auf Weiteres werden seitens des Bundes keine Höchstbestellmengen für den Impfstoff festgelegt. „Vidprevtyl ist ein Protein-basierter Subunit-Impfstoff, der aus einer in Zellkultur hergestellten Version des Spikeproteins des SARS-CoV-2 besteht und mit einem Wirkverstärker (Adjuvans) versehen ist“(PEI).

Der Impfstoff ist lediglich als Auffrischungsimpfstoff (Booster) für Erwachsene empfohlen. Diese sollen zuvor mit einem mRNA-Impfstoff oder Vektorimpfstoff geimpft worden sein. Als Auffrischimpfung für Nuvaxovid eignet sich Vidprevtyn Beta somit (noch) nicht.

VidPrevtyln Beta wird nicht als Fertiglösung geliefert. Zur Herstellung des Impfstoffes wird der Inhalt der Adjuvans-Durchstechflasche in die Antigen-Durchstechflasche gegeben und durch Drehen vorsichtig gemischt. Nach dem Mischen enthält die Durchstechflasche 10 Dosen zu 0,5 ml.

Die Abrechnung von Impfungen mit VidPrevtyln Beta® erfolgt mit der Pseudonummer 88339 mit dem jeweiligen Suffix. Das Impf-Doku-Portal für die tägliche Meldung der Impfung wird noch angepasst.

Einen Steckbrief zu VidPrevtyln Beta® von Sanofi finden Sie unter https://www.kbv.de/media/sp/COVID-19-Impfung_Steckbrief_Impfstoff_Sanofi.pdf

►► **Corona: Impfstoff-Bestellungen zum Jahreswechsel**

Auch in den letzten Wochen des Jahres findet eine Auslieferung an die Apotheken im 1-Wochen-Rhythmus statt. In KW 52 wird allerdings vom Großhandel keine Bestellung der Apotheken für KW 01 entgegengenommen. Aus diesem Grund müssen impfende Arztpraxen in KW 51 bis Dienstag, den 20. Dezember 2022, ihre Bestellungen für KW 52 **und** KW 01 bei den beliefernden Apotheken abgeben und dabei kennzeichnen, welche Mengen in welcher Woche ausgeliefert werden sollen. Dadurch ist sichergestellt, dass Impfstoff stets mit entsprechend langer Verwendbarkeitsdauer ausgeliefert wird.

►► **Sonderregelung Grippeimpfung bei Kindern für TK, BARMER, DAK, AOK Rheinland/Hamburg, HKK und Knappschaft Versicherte**

Gemäß Schutzimpfungsrichtlinie sind eigentlich nur Grippeimpfungen für vorerkrankte Kinder Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Nach Intervention der KV Hamburg und des Berufsverbands der Kinderärzte hat nun eine große Anzahl von Kassen zugestimmt, die Impfung auch für die „gesunden“ Kinder bis zum 18. Geburtstag im Sachleistungsprinzip zu übernehmen. Folgende Kassen haben mit uns eine entsprechende Vereinbarung geschlossen:

- KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord
- Barmer
- DAK Gesundheit
- hkk Krankenkasse
- AOK Rheinland/Hamburg
- Techniker Krankenkasse (TK)

Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die Impfstoffe für diese Impfungen wie üblich als „Impfbedarf“ (auf dem Rezept die „8“ markieren) über die RPD angefordert werden. Die Erbringung und Abrechnung der ärztlichen Impfleistung erfolgt analog der Schutzimpfungsvereinbarung mit der **Pseudo GOP 89111S**.

Die Kennzeichnung der GOP mit dem Suffix „S“ dient dazu, diese Leistung von den Leistungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie zu unterscheiden. Der Grippeimpfstoff wird dem Bestand des Sprechstundenbedarfs entnommen und auch über diesen wieder aufgefüllt. Es erfolgt keine Verordnung auf GKV-Rezept auf den Namen des Patienten.

►► TSS-Termine für 2023 einstellen

Wir möchten alle Mitglieder auf diesem Wege daran erinnern, Termine für die Terminservicestelle für das Jahr 2023 einzustellen. Nutzen Sie hierfür gern Ihren Zugang zum Terminkalender der Terminservicestelle. Bitte beachten Sie, dass Termine mindestens vier Wochen im Voraus gemeldet werden sollen.

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die aktuell gültige Meldepflicht je Fachgruppe entnehmen. Es steht Ihnen frei, der Terminservicestelle darüber hinaus weitere Termine zur Verfügung zu stellen.

Fachgruppe	Meldepflicht pro Monat und Arzt/PT
Rheumatologen	3 Termine
Nervenärzte (Neurologen, Psychiater, Nervenheilkunde)	2 Termine
Endokrinologen	5 Termine
Gastroenterologen	3 Termine
Kardiologen	2 Termine
Psychotherapeuten für PT-Sprechstunde	2 Termine
Kinderärzte	1 Termin (Vorsorge) + 1 Termin (regulär)
Alle anderen Fachgruppen	1 Termin

Bitte stellen Sie zusätzlich Termine ein, die als Akuttermine vergeben werden können.

Eine Anleitung zum Einstellen von Terminen und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvvh.de -> Menü -> Praxis -> Terminservicestelle. Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Einstellung der Termine benötigen, wenden Sie sich gern an unseren Mitgliederservice unter 040-22 802 802.

►► Ab 1. Januar 2023 können immun-zytologische Untersuchungen der Zervix kurativ über die GOP 19327 abgerechnet werden

Zum 1. Januar 2023 wird der EBM um immun-zytologische Untersuchungen erweitert. Der Bewertungsausschuss passt damit den EBM an die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie der Musterweiterbildungsordnung 2018 an.

Die Exfoliativ-Zytologie der Zervix wird ab dem 1. Januar 2023 über die GOP 19327 (Kapitel 19 EBM) abgerechnet. Diese bildet den obligaten Leistungsinhalt der Untersuchung des gefärbten Ausstrichs ab sowie fakultativ immun-zytologische Färbungen. Die bisherige GOP 19318 wird aus dem EBM gestrichen.

Wer kann die Leistung abrechnen?

Abrechnungsberechtigt sind FÄ für Pathologie sowie FÄ für Gynäkologie und Geburtshilfe mit der Zusatz-Weiterbildung in gynäkologischer Exfoliativ-Zytologie.

Die Abrechnung setzt außerdem eine Abrechnungsgenehmigung der KV Hamburg nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie voraus.

Bitte beachten: Genehmigungsinhaber/innen, die vor dem 01.01.2023 bereits eine Genehmigung zur Abrechnung der Zervix-Zytologie von der KV Hamburg erhalten haben, müssen keinen Antrag zur Abrechnung der GOP 19327 stellen, da die bestehende Genehmigung automatisch angepasst wird.

FÄ für Gynäkologie, die eine Abrechnungsgenehmigung ab dem 01.01.2023 beantragen, müssen die o.g. Zusatzweiterbildung im Genehmigungsverfahren mit einreichen.

Weitere Informationen finden Sie in der Praxisnachricht der KBV:

https://www.kbv.de/html/1150_60470.php

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zu Zytologie-Genehmigungen:

- Frau Natascha Burgardt 040 - 22 80 2 406
- Frau Svenja Mindermann 040 - 22 80 2 684
- Frau Saskia Willms 040 - 22 80 2 631

►► Förderung der Weiterbildung – wichtige Neuerungen zum 1.11.2022

Die Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung wurde mit Wirkung zum 1. November 2022 aktualisiert.

Hier die Neuerung:

- Das von den weiterbildenden Praxen für geförderte Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zu zahlende Mindestbruttogehalt wird von derzeit 5.796,13 Euro erhöht auf 5.990,30 Euro. Grund dafür ist die auf Bundesebene erfolgte Festlegung, dass der gezahlte Gehaltszuschuss in Höhe von insgesamt 5.000,00 Euro auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben ist. Das ab November zu zahlende Bruttogehalt von 5.990,30 Euro basiert auf dem TV-Ärzte/VKA.

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung finden Sie auf der Homepage der KVH unter dem Menüpunkt „Recht und Verträge“, dort unter „Rechtsquellen“.

►► Außerklinische Intensivpflege zukünftig als eigenständige Versorgungsform

Mit Verabschiedung der neuen AKI-Richtlinie (<https://www.g-ba.de/richtlinien/123/>) ist die außerklinische Intensivpflege zukünftig nicht mehr über die Häusliche-Krankenpflege verordnungsfähig.

Zum Start der gesetzlich neu geregelten außerklinischen Intensivpflege haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband jetzt die entsprechende Vergütung vereinbart. Dazu werden mehrere neue Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

Insgesamt enthält der neue Abschnitt 37.7 des EBM neun neue Gebührenordnungspositionen (GOP), die zum 1. Dezember 2022 beziehungsweise 1. Januar 2023 aufgenommen und extrabudgetär vergütet werden.

Neue genehmigungspflichtige Leistungen im Überblick

GOP	Beschreibung	Bewertung*	Hinweise
Ab 1. Dezember 2022 im EBM			
37700 Erhebung	Potenzialerhebung (gemäß § 5 der AKI-RL) auf Formular 62A	257 Pkt. / 29,43 €	Einmal im Behandlungsfall
37701 Zeitzuschlag zur Erhebung bei Besuch	Zuschlag zur GOP 37700 bei Durchführung der Erhebung im Rahmen eines Besuchs nach GOP 01410 oder 01413	128 Pkt. / 14,66 €	Je weitere vollendete 10 Minuten, höchstens dreimal im Behandlungsfall
37704 Zuschlag Schluckendoskopie	Zuschlag zur GOP 37700 für Schluckendoskopie	294 Pkt. / 33,66 €	
37705 Zuschlag Säurebasenhaushalt / Blutgasanalyse	Zuschlag zur GOP 37700 für Bestimmung des Säurebasenhaushalts und Blutgasanalyse	84 Pkt. / 9,62 €	
GOP 37706 Grundpauschale für Krankenhäuser und Privatärzte	Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-Richtlinie	159 Pkt. / 18,20 €	Einmal im Behandlungsfall
GOP 37714 Konsiliarität	Pauschale für die konsiliarische Erörterung und Beurteilung medizinischer Fragestellungen durch einen konsiliarisch tätigen Arzt	106 Pkt. / 12,14 €	Einmal im Behandlungsfall
Ab 1. Januar 2023 im EBM			
37710	Verordnung auf Formular 62B und Behandlungsplan auf Formular 62C	167 Pkt. / 19,10 €	Höchstens dreimal im Krankheitsfall
37711	Zuschlag zur Versichertenpauschale oder Grundpauschale für den die außerklinische Intensivpflege koordinierenden Vertragsarzt (gem. §12 Abs. 1 der AKI-RL)	275 Pkt. / 31,60€	Einmal im Behandlungsfall
37720	Fallkonferenz gem. §12 Abs. 2 der AKI-RL	86 Pkt. / 9,88 €	Höchstens achtmal im Krankheitsfall

*0,114494 € (Hamburger Punktwert 2022) / *Hamburger Punktwert 2023 folgt

Hinweise

- Die Leistungen zur außerklinischen Intensivpflege werden extrabudgetär vergütet.
- Voraussetzung für die Berechnung ist, dass die Leistungen nach den Vorgaben der neuen Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie des G-BA ausgeführt werden.
- Außerdem ist für die Berechnung einiger GOP eine bestimmte Qualifikation nachzuweisen beziehungsweise eine Genehmigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen

Die Befugnis zur Potenzialerhebung und Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kassenärztliche Vereinigung. Dazu setzen Sie sich bitte mit der Abteilung Genehmigung (genehmigung@kvhh.de) in Verbindung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der KVH unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/verordnung/sonstige-verordnungen.html>, auf der Themenseite der KBV([KBV - Außerklinische Intensivpflege](#)) sowie im Beschluss des Bewertungsausschuss in seiner 617. Sitzung [2022-11-16_ba617_5.pdf \(institut-ba.de\)](#))

►► Die große Online-Mitgliederbefragung der KV Hamburg 2022 – Bitte nehmen Sie teil!

Hat die KV Hamburg Sie in den vergangenen zwölf Monaten gut unterstützt? Wie zufrieden sind Sie mit unseren Services in diesem Jahr gewesen? Um uns stetig weiterzuentwickeln, ist es wichtig, dass Sie uns mitteilen, wo wir schon gut sind und wo wir noch besser werden können.

Daher findet auch in diesem Herbst wieder unsere alljährliche Online-Mitgliederbefragung statt.

Die Zugangsdaten zur Online-Mitgliederbefragung und Ihren persönlichen Teilnahmecode erhalten Sie demnächst per Post.

Bitte unterstützen Sie uns und nehmen Sie teil!

Die Befragung dauert ca. zehn Minuten. Die Befragung ist anonym und kann nicht zurückverfolgt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet